

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Canan Bayram (Bündnis 90/Die Grünen)

Noch mehr offene Fragen zum Mord an Burak Bektaş: Ermittlungen im Zusammenhang mit Rolf Z., dem mutmaßlichen Mörder von Luke Holland

Ich frage den Senat:

Frage 1: Mit welchen konkreten Ermittlungsschritten wird eine Zusammenhang zwischen den beiden Taten überprüft?

Frage 2: Wird im Mordfall an Luke Holland mit Blick auf ein rechtes Tatmotiv ermittelt?

Frage 3: Aufgrund welcher Erwägungen geht die Berliner Staatsanwaltschaft nicht offen mit der Information um, dass bei der Wohnungsdurchsuchung von Rolf Z. NS-Devotionalien gefunden wurden? Geht es unter anderem darum, die Öffentlichkeit in dieser Hinsicht nicht zu beunruhigen?

Frage 4: Angehörige des Opfers und Zeugen im Mordfall Holland weisen das in der Öffentlichkeit verbreitete Mordmotiv „Ruhestörung“ entschieden zurück. Welche Kenntnisse hat der Senat dazu, ob die zuständige Mordkommission oder die Staatsanwaltschaft Informationen zum Motiv „Ruhestörung“ veröffentlicht hat? Sind die genannten Behörden Gerüchten über ein Mordmotiv „Ruhestörung“ entgegengetreten? Wenn nein, warum nicht?

Frage 5: Wurde die 6. Mordkommission im Zuge der Ermittlungen zu einer möglichen Verbindung von Rolf Z. zum Mord an Burak Bektaş personell erweitert? Wie viele Polizeibeamte sind aktuell mit den Ermittlungen beschäftigt?

Frage 6: Weshalb wurde nach einem Hinweis auf Rolf Z. als möglichem Tatverdächtigen im Fall Burak Bektaş im Dezember 2013 dieser nicht von der Polizei vorgeladen? Warum wurden Munitionsfunde aus einer früheren Durchsuchung der Wohnung von Rolf Z. nicht zeitnah mit Munition und Hülsen aus dem Fall Burak Bektaş abgeglichen? Ist ein solcher Abgleich nachgeholt worden und mit welchem konkreten Ergebnis?

Frage 7: Der damalige Hinweisgeber hat inzwischen im RBB-Podcast von Philip Meinhold seine Aussage konkretisiert: Rolf Z. soll von einem Schießstand im Keller seines Bruders an dessen Wohnort in der Nähe des Krankenhauses Neukölln gesprochen haben. Ebenfalls von Philip Meinhold recherchiert wurde, dass tatsächlich ein mittlerweile verstorbener Bruder von Rolf Z. in unmittelbarer Nähe des Tatortes im Fall Burak Bektaş gewohnt hat. Ist an diesem Ort nach einem Schießstand im Keller und Hinweisen auf Waffen und Munition gesucht oder gegebenenfalls kriminaltechnisch untersucht worden?

Frage 8: Wie bewertet der Senat, dass keine Gegenüberstellung oder Lichtbildvorlage von Rolf Z. mit Augenzeugen des Mordes an Burak Bektaş durchgeführt wurde?

Frage 9: Ein Überlebender im Mordfall Burak Bektaş hat aus der Presse von der Festnahme des Tatverdächtigen Rolf Z. erfahren und sich daraufhin von sich aus an die Polizei gewandt und für eine Gegenüberstellung zur Verfügung gestellt. Wie bewertet der Senat, dass ihm eine Gegenüberstellung mit der Begründung verweigert wurde, er und die anderen Zeugen hätten damals nicht von einem Täter mit Bart berichtet? Wie bewertet der Senat, dass gegenüber dem Anwalt der Familie Bektaş diese Begründung wiederholt wurde? Ist dem Senat bekannt, dass Bärte kein unveränderbares Merkmal einer Person darstellen?

Berlin, den 3. Februar 2016

Canan Bayram

Antwort

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt: